

St&atshaushaltsordnung der DDR — Festlegungen zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes — vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 247). Danach sind die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane festgelegten Lohnfonds, Honorare sowie anderen Geldzuwendungen und Sachausgaben zweckgebunden. Sie dürfen nicht für andere, über den Plan hinausgehende Maßnahmen verwendet werden. Das gilt auch für Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik, Investitionen und Werterhaltungen sowie für produktgebundene Preisstützungen und andere Zuführungen aus dem Staatshaushalt an die volkseigenen Betriebe, Kombinate, VVBs und andere wirtschaftsleitende Organe. Für Investitionsmittel bezieht sich die Zweckgebundenheit auf das mit dem Investitionsplan bestätigte einzelne Objekt. Haushaltsmittel auf Grund von Mehreinnahmen bzw. freie Mittel auf Grund von Minderausgaben dürfen nicht für die Finanzierung von Investitionen außerhalb des Planes bzw. für Aufwendungen über die bestätigte Plansumme je Investitionsobjekt hinaus eingesetzt werden. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind verpflichtet, nicht verwendete Mittel auf Grund von Minderausgaben zu sperren.

Mit dem **Beschluß des Ministerrates vom 19. Juli 1978 über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. August 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger (GBl. I Nr. 22 S. 248)** wird die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht zur Sicherung der Planaufgaben und zur weiteren Festigung von Ordnung und Disziplin bei gleichzeitiger Förderung aller gesellschaftlich nützlichen Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung weiter erhöht. Die Richtlinie legt fest, daß die örtlichen Organe im Verlauf des Planjahres ihre finanziellen Mehreinnahmen und freien Mittel auf Grund von Minderausgaben grundsätzlich zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des staatlichen Planes einzusetzen haben. Am Jahresende noch vorhandene finanzielle Mittel können die örtlichen Räte — wie bisher — dem Fonds der Volksvertretung zuführen, über dessen Verwendung sie zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des staatlichen Planes sowie zusätzlicher Maßnahmen selbst entscheiden.

Für zusätzliche Investitions- oder Werterhaltungsmaßnahmen außerhalb des Planes wird für den Einsatz finanzieller Mittel eine Wertgrenze von 50 000 M Gesamtwertumfang je Objekt festgelegt. Entsprechend der Bedeutung, die der Erweiterung und Verbesserung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten und der aktiven Mitwirkung der Bürger an diesen Maßnahmen zukommt, beträgt die Wertgrenze für solche Maßnahmen 100 000 M im Einzelfall und objektbezogen. Die für zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Planes festgelegten Wertgrenzen gelten auch für die Räte der Kreise und der Bezirke. Für Maßnahmen außerhalb des Planes dürfen keine bilanzierten Kapazitäten und Materialfonds eingesetzt werden.

Für die Durchführung dieser Richtlinie tragen die Vorsitzenden der örtlichen Räte die Verantwortung. Den Leitern der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte, den Hauptbuchhaltern und Haushaltsbearbeitern sowie den Leitern von Bankfilialen wird die Pflicht auferlegt, durch ihre Finanzkontrolle zu sichern, daß keine finanziellen Mittel entgegen diesen Festlegungen bereitgestellt werden.

Nach der **AO Nr. 2 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S.249)** sind künftig 25 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel des Leistungsfonds für geplante und zusätzliche Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einzusetzen. Bei Mobilisierung von Reserven können Mittel des Leistungsfonds für Investitionen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebens-

bedingungen über die Investitionskennziffern des Volkswirtschaftsplanes hinaus bis zu einem Gesamtwertumfang von 50 000 M je Vorhaben verwendet werden. Eine entsprechende Rechtsänderung sieht auch die **AO zur weiteren Durchführung der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249)** vor.

In diesem Komplex von Rechtsvorschriften ist noch die

2. DB zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — vom 28. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 333) zu erwähnen. In der Haushaltsrechnung sind die Hauhaushaltseinnahmen und -ausgaben nach ihrer Zusammensetzung, ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen zu erfassen und nachzuweisen. Die im Haushaltsplan festgelegten sowie in der Plandurchführung realisierten Einnahmen und Ausgaben sind auf Buchungskonten einzeln zu erfassen und nachzuweisen. Diese Vorschriften gelten auch für die Bildung und Verwendung des Fonds der Volksvertretung sowie des Fonds für Grundmittel, die Bestandteil der Haushaltsrechnung der örtlichen Räte sind. Barbestände der Bürokassen sind täglich mit dem Kassenbuch abzustimmen.

Außer der Haushaltsrechnung regelt die 2. DB die Verwahrgeldrechnung, die Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Materialrechnung und die Arbeitskräfterechnung. Für sie alle gilt die AO über die Ordnungsmäßigkeit in Rechnungsführung und Statistik vom 31. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 21) mit Ausnahme der Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen von dienstlichem Schriftgut der Rechnungsführung und Statistik, die in der 2. DB bzw. der Anlage dazu gesondert geregelt sind.

*

Im III. Quartal wurden bedeutsame Rechtsvorschriften zur Investitionstätigkeit erlassen.

Die Zielsetzung der **VO über die Vorbereitung von Investitionen vom 13. Juli 1978 (GBl. I Nr. 23 S. 251)** besteht darin, eine höhere Qualität der Investitionsvorbereitung durchzusetzen. Weitere Anliegen sind eine rationellere Vorbereitung aller Investitionsvorhaben, eine stark vereinfachte Vorbereitung der Rationalisierungsvorhaben und die Einsparung von Projektierungskapazitäten durch Senkung des Vorbereitungsaufwandes. So wird die Vorbereitung von Investitionsvorhaben künftig nur noch in einer Phase — der Grundsatzentscheidung — erfolgen. Eine Investitionsvorentscheidung ist nur noch dann erforderlich, wenn ein Anlagenimport für das Investitionsvorhaben konzipiert ist. Vorschriften über Inhalt und Umfang der Dokumentation enthält die VO nicht. Der Investitionsauftraggeber hat in Zusammenarbeit mit wichtigen Auftragnehmern zu entscheiden, welche Unterlagen in welchem Umfang für die Aufgabenstellung und die Grundsatzentscheidung zu erarbeiten sind. Objektive Kriterien hierfür bilden die Größe, die Spezifik und der Kompliziertheitsgrad des Vorhabens. Bei der Regelung des verbindlichen Preisangebots sind die Schätzpreisgrenzen weggefallen; es ist nicht mehr erforderlich, detaillierte Unterlagen in Ausführungsprojektreife zum Zeitpunkt der Abgabe eines verbindlichen Angebots zu erarbeiten. Für Investitionsmaßnahmen (Ausrüstungen ohne Bauleistungen) und für Investitionsvorhaben, die im wesentlichen Ausrüstungen umfassen und bei denen der Anteil der Bauleistungen 10 Prozent des Investitionsaufwandes, maximal 0,5 Millionen M, nicht überschreitet, sowie für Erneuerungsinvestitionen bis 5 Millionen M kann zusammen mit einer vereinfachten Vorbereitungsdokumentation die Aufgabenstellung als Grundsatzentscheidung bestätigt werden.

Mit der VO werden auch wichtige Befugnisse für die